

§ 63 Bewertung der Prüfungsergebnisse

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sind ausschließlich die Noten der zweiten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Bewertung	Noten	Grundsatz
sehr gut	1,0 1,3	wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maß entspricht
gut	1,7 2,0 2,3	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	2,7 3,0 3,3	wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
ausreichend	3,7 4,0	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen im Ganzen noch entspricht
mangelhaft	5,0	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht

(2) ¹Soweit Gesamtnoten zu bilden sind, wird das arithmetische Mittel errechnet. ²Dabei erfolgt die Berechnung ohne Rundung auf zwei Nachkommastellen. ³Entstehende Bruchteilsergebnisse werden wie folgt gerundet:

1. bis 1,15 auf 1,0,
2. von 1,16 bis 1,50 auf 1,3,
3. von 1,51 bis 1,85 auf 1,7,
4. von 1,86 bis 2,15 auf 2,0,
5. von 2,16 bis 2,50 auf 2,3,
6. von 2,51 bis 2,85 auf 2,7,
7. von 2,86 bis 3,15 auf 3,0,
8. von 3,16 bis 3,50 auf 3,3,
9. von 3,51 bis 3,85 auf 3,7,
10. von 3,86 bis 4,0 auf 4,0 und
11. von über 4,0 auf 5,0.